Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 10

Artikel: Ausbildung, Aufgaben und militärische Stellung des Fouriergehilfen

Autor: Heimann, Albin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausbildung, Aufgaben und militärische Stellung des Fouriergehilfen

von Lt. Qm. Albin Heimann, Zürich

I. Die Ausbildung

Die Bezeichnung Fouriergehilfe wird der Ausbildung und den Aufgaben, die diesen neuen Helfern im Rechnungs- und Verpflegungsdienst zugedacht sind, nicht ganz gerecht. Von einem Gehilfen des administrativen Dienstes könnte eigentlich nicht mehr erwartet werden, als dass ihm der Aufbau der Truppenkomptabilität und ihre Hauptbelege bekannt sind. Der Anspruch auf Beherrschung des gesamten Rechnungsdienstes mit seinen vielen Vorschriften, ganz abgesehen vom Verpflegungsdienst, erscheint für einen Gehilfen als zu weitgehend. Die wenigsten Kp. Kdt. und Fouriere werden bei der Einführung der Fouriergehilfenkurse auch daran gedacht haben, dass es sich um wesentlich mehr als nur um die Ausbildung einer bessern Büroordonnanz handelt. Das Unterrichtsziel dieser Kurse hat aber den Rahmen der Ausbildung, wie er durch die gewählte Benennung vorgezeichnet schien, erheblich erweitert.

Die Instruktion über den Rechnungsdienst ist bis in alle Einzelheiten sehr eingehend. Die Einführung in die Verpflegungsaufgaben einer Einheit erfolgt durch Erläuterung der Verpflegungsmassnahmen von der Mobilmachung bis zum Kampfverhältnis. Der Haushaltungsdienst umfasst die Führung der Haushaltungskasse, die Verwendung der Tagesportion, die Aufstellung eines Speiseplanes mit Kostenberechnung und die Grundsätze der Truppenernährung. Die Fouriergehilfenkurse haben zum Ziel, Mitarbeiter für die Fouriere auszubilden, die mit den Aufgaben des Fouriers so vertraut sind, dass sie diesen auch für längere Zeit vertreten können. Die praktische Ausbildung nach bestandenem Kurs hat die Truppe zu vermitteln. Die Ausbildung ist aber eigentlich erst abgeschlossen, nachdem der Fouriergehilfe durch selbständige Arbeit in einer Einheit ohne Mithilfe des Fouriers während mindestens zwei Soldperioden bewiesen hat, dass er zur vollen Vertretung des Fouriers fähig ist. Die Ausbildung der Fouriergehilfen darf deshalb, wenn sie überall in der dargelegten Weise erfolgt, der Ausbildung in einer ordentlichen Fourierschule gleichgestellt werden. Dass sich unsere höchsten Vorgesetzten zu einer so weitgehenden Ausbildung des Gehilfen des Fouriers entschlossen haben, darf die Fouriere mit Genugtuung erfüllen, zeigt es ihnen doch, dass man sich des qualifizierten und verantwortungsreichen Dienstes des Fouriers bewusst ist.

II. Die Aufgaben

Der Fouriergehilfe hat den Fourier soweit als möglich von allen administrativen Arbeiten zu entlasten, damit der Fourier für seine wichtigsten Aufgaben, den Verpflegungsdienst und die Leitung des Kp. Haushaltes frei wird. Der Fourier wird seinem Gehilfen, entsprechend dessen Ausbildung, nicht nur die täglichen Kleinarbeiten, sondern einen möglichst grossen Teil des Komptabilitätsdienstes zur selbständigen Bearbeitung überlassen. Er erhält sich damit die Initiative seines

Mitarbeiters und stärkt zugleich sein Verantwortungsbewusstsein. Durch Besprechung der täglichen Verpflegungsanordnungen wird der Fourier dem Gehilfen die Einarbeitung auch in diese Funktionen erleichtern.

Bei Abwesenheit des Fouriers wird der Fouriergehilfe zu seinem Prokuristen. Er übernimmt unter eigener Verantwortung und mit voller Unterschriftsberechtigung sämtliche Funktionen des Fouriers.

III. Die militärische Stellung

Fouriergehilfe ist kein Grad, sondern die Bezeichnung für eine Funktion. Zum Fouriergehilfen können Sdt., Gfr. und mit Ausnahme des Fouriers alle Unteroffiziere ausgebildet werden. Die Feldpost hat einige Adj. Uof. einen Fouriergehilfenkurs besuchen lassen, damit sie die Administrierung kleinerer Det., für die die Kommandierung eines Fouriers nicht in Frage kommt, durch Funktionäre der Feldpost besorgen lassen kann. Der Fouriergehilfe ist militärisch und fachtechnisch dem Fourier unterstellt. Die nächsthöhere Stelle ist für das Militärische der Kp. Kdt. und für das Fachtechnische der Quartiermeister.

Versieht der Fouriergehilfe unter eigener Verantwortung Fourierdienst, kommt ihm im Kp. Betrieb der Platz des Fouriers zu. Die ihm mit der Selbständigkeit überbundene Verantwortung erfordert es, dass ihm das gesamte Küchenpersonal und die Feldpostordonnanz unterstellt sind. Er hat über diese Leute Befehlsgewalt, auch wenn sie im Grade höher sind als er. Schon dieser Umstand allein lässt es wünschbar erscheinen, dass die Fouriergehilfen, soweit sie nicht bereits Uof. sind, zum mindesten den Grad eines Kpl. erhalten sollten.

Der Fouriergehilfe erhält mit der Übernahme des Fourierdienstes wohl die Pflichten und die Befehlsgewalt des Fouriers, seine Rechte dagegen kann er nicht übernehmen. Er hat z. B. nur länger Ausgang als die andern im gleichen Grade stehenden Kameraden der Kp., wenn dies ihm der Kp. Kdt. bewilligt; dies deshalb, weil dem Fourier dieser Anspruch zufolge seines Grades als höherer Uof. und nicht wegen seiner Funktion zusteht.

Anders verhält es sich mit dem Anspruch des Fouriers auf die Zuweisung eines Zimmers zu Lasten der Truppe. Nachdem in Ziffer 96 3. a diese Vergünstigung auch Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion gewährt wird, ist es selbstverständlich, dass sie auch für den Fouriergehilfen Geltung hat, sobald er Fourierdienst leistet. Man wird ihn nicht schlechter stellen wollen als einen H. D.

Es ist möglich, dass sich aus der Aufteilung der Aufgaben zwischen Fourier und Fouriergehilfe mit der Zeit eine Neuordnung der personellen Frage für die Aufgaben des Fourierdienstes, wie sie im "Fourier" auch schon erörtert wurde, herausbildet. Vielleicht kann darüber bei anderer Gelegenheit näheres ausgeführt werden.

Einzig der Mutige darf hoffen auf den Sieg, ihm allein segnet Gott den Kampf, wenn er kämpft um die gute Sache. Gotthelf.